

31. October 1885.

N^o 1997.

Stiftungsbeschluss in Zürich.

6. November 1885.

Die Mitteilung des Landrats im Landratsrat des Kantons Aargau, dass die Stiftungsbeschluss in Zürich vom 13. Nov. 2. angesetzt sei, gestern die Direktion des Kantonsrats zur Kenntnis. Als Gegenstand wird derjenige Gegenstand bezeichnet.

N^o 1998.

Brief vom 1. Oktober 1885 an den Kantonsrat des Kantons Aargau.

Die von der Landesversammlung in Bern am 1. Oktober 1885 an den Kantonsrat des Kantons Aargau gerichtete Beschwerde über die Direktion des Kantonsrats zur Kenntnis.

Actum Samstag den 7. November 1885.

Vor versammeltem Regierungsrathe.

N^o 1999.

Mitteilung d. Landrats im Kantonsrat des Kantons Aargau vom 1. Oktober 1885.

Die Mitteilung des Landrats im Kantonsrat des Kantons Aargau vom 1. Oktober 1885.

N^o 2000.

Vertrag d. Regierung des Kantons Aargau mit dem Kantonsrat des Kantons Aargau vom 1. Oktober 1885.

Mitteilung d. Regierung des Kantons Aargau vom 1. Oktober 1885.

Die Regierung des Kantons Aargau vom 1. Oktober 1885.

L. 1899 z. N. 1999.

Für die Verteilung der Staatsbeiträge an die
 Communalgebühren der Gemeinden vom Jahr 1884 wurde der
 jährige Betrag zu Grunde gelegt, welcher sich ergibt, wenn
 von den Total-Ausgaben für das Communalwesen einer Ge-
 meinde die Rückstellungen, der Betrag des Communal-
 des und die übrigen Einnahmen des letzteren — mit
 Ausschluss der Kreisrenten — abgezogen werden.

I. Die Verteilung wurde in folgender Weise vor-
 genommen:

A. An die Communalgebühren derjenigen Gemeinden,
 welche in den letzten fünf Jahren zur Deckung der Com-
 munalgebühren entweder gar keine Steuern oder höchstens
 1⁰⁰000 zahlen mußten, leistet der Staat keinen Beitrag.

B. Denjenigen Gemeinden, welche in den letzten fünf
 Jahren zur Deckung der Communalgebühren eine Steuer
 von durchschnittlich 1 bis 1¹/₂ 000 zahlen mußten, wird
 abfolgt der Staat, nach Abrechnung des Steuerertrages
 von 4² 000 an den Rest des durchschnittlichen zu deckenden Be-
 trages 8⁰0.

C. Die denjenigen Gemeinden, welche in den
 letzten fünf Jahren zur Deckung der Communal-
 gebühren eine Steuer von mehr als durchschnittlich 1¹/₂ 000
 zu zahlen hatten, wird ebenfalls der Betrag des
 restlichen halben 700 der Communalrenten vom Betrag
 der Communalgebühren abgezogen. An die weiteren
 zu deckenden Ausgabenüberschüsse der Communalverwaltung
 werden folgende Beiträge geleistet.

1.)

gaben der Gemeinden wird zum Zweck der Re-
duktion der Gesamtsumme derselben auf die im
Lichte vorerwähnter Höhe je ein Betrag von 5% in
Abrechnung gebracht.

Darauf ergibt sich ein Gesamtbeitrag der Hauptbei-
träge an die Annahmegeraben der Gemeinden im Jahr
1884 von 130,264 fl.

Einigen Gemeinden sind bereits auf Befehl dieser
Hauptbeiträge Vorposten erstattet worden & sind solche bei An-
stellung der bezüglichen Zahlungsanweisungen in Abrech-
nung zu bringen; es betrifft dies die Gemeinden:

Hernenberg (Reg. Befehl. v. 20. Sept. d. J.)	2500 fl.	
" " " 4. Juli d. J.)	3000 "	5500 fl. --
Stallikon " " " 16. Mai "		800 " --
Raat " " " 4. Septbr. "		1000 " --
Turbenthal " " " 24. October "		1000 " --

Der Regierungsrath,
nach Einsicht eines Auftrages der Direction
des Annahmefonds,

befiehlt:

I. An speziellen Anweisungen, welche
Hauptbeiträge im Gesamtbetrage von 130,264 fl.
an die Annahmegeraben im Jahr 1884 in An-
sicht setzen, wird die Genehmigung erstattet.

II. Mitteilung an die Direction der Finanzen
und des Annahmefonds, an letztere zum
Zweck der Zahlungsanweisung.

(Signature)

Herr Dr. Kössel gibt seinen Änderungs-
entwurf zu Protokoll, wonach anstatt 5% gleich-
mäßig bei allen Gemeinden abzuführen, der
wöhnliche Kauftrags Kredit einzuführen wäre.
